

Ortsgemeinde Schänis

Reglement über den Waisenfond und den Lehrlingsstipendienfond

gültig ab 1. Februar 2016

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schänis erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und die Gemeindeordnung vom 4. April 2012 folgendes Reglement über den Waisenfond und den Lehrlingsstipendienfond:

Zweck

Art. 1

Der Waisenfond wird gemäss Bürgerbeschluss vom 16.11.1963 für die Ausbildung und berufliche Förderung der Jugend sowie für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Der Lehrlingsstipendienfond wird gemäss Bürgerbeschluss vom 05.03.1961 für die Ausbildung und berufliche Förderung von Ortsbürgern verwendet.

Kapital

Art. 2

Die ursprüngliche Fondkapitalien (Waisenfond: Fr. 865'802.32, Lehrlingsstipendienfond: Fr. 17'300.00) dürfen nicht angebrochen werden.

Sie sind zinstragend anzulegen und können weiter geäufnet werden durch:

- a) Zuwendungen der Ortsgemeinde, welche von der Bürgerschaft zu beschliessen sind,
- b) Zuwendungen Dritter,
- c) Nicht verwendete Zinserträge des gleichen Rechnungsjahres

Rechnung

Art. 3

Die Rechnung des Waisenfonds wurde per 31.12.2008 in die Jahresrechnung der Ortsgemeinde integriert.

Unterstützungsarten

Art. 4

Der jährliche Zinsertrag wird

- a) zur Unterstützung von Vollwaisen und körperlich oder geistig behinderten Kindern,
- b) zur Ausrichtung von Stipendien an Aus- und Weiterbildungskosten,
- c) zur Erfüllung anderer sozialer Aufgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 jährlich verwendet.

Wohnsitz der Empfänger	<p>Art. 5</p> <p>Zum Bezug sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ortsbürger mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Schänis (beide Fonds) b) andere im Gebiet der Ortsgemeinde Schänis niedergelassene Personen (Waisenfond).
Stipendienberechtigung; Begriff der Ausbildung	<p>Art. 6</p> <p>Beiträge werden an Kosten der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung frühestens ab 11. Schuljahr (inkl. Kindergarten) ausgerichtet.</p> <p>Die Anerkennung der Aus- und Weiterbildung richtet sich sinngemäss nach der Stipendienverordnung vom 13.5.2003 (sGS211.51). Der Verwaltungsrat kann weitere Bildungslehrgänge anerkennen.</p> <p>Die Ausbildung hat grundsätzlich in der Schweiz zu erfolgen. Über Ausnahmen bestimmt der Verwaltungsrat.</p> <p>Stipendienberechtigte können zu einem Arbeitstag der Ortsgemeinde Schänis aufgeboten werden. Der Verwaltungsrat informiert frühzeitig im amtlichen Publikationsorgan über das Vorgehen.</p>
Mindestanforderungen	<p>Art. 7</p> <p>Die Stipendienbewerber müssen den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte sowohl bezüglich Charakter und Leistungen genügen.</p> <p>Die Aus- oder Weiterbildung muss vollzeitlich mindestens fünf Monate je Studienjahr dauern, ausgenommen Landwirtschaft- und Haushaltungsschulen von mindestens vier Monaten.</p> <p>Kann die Aus- oder Weiterbildung berufsbegleitend absolviert werden, können keine Stipendien ausgerichtet werden.</p>
Dauer	<p>Art. 8</p> <p>Das Studienjahr im Sinne dieses Reglements beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.</p> <p>Die Beiträge werden je Studienjahr ausgerichtet.</p> <p>Die Stipendienberechtigung erlischt, wenn die übliche Ausbildungsdauer um mehr als ein Jahr verlängert werden muss. Ist die Verlängerung vom Bewerber unverschuldet, kann der Verwaltungsrat anders beschliessen.</p> <p>Für die gleiche Person werden max. 12 Jahresstipendien ausgerichtet und höchstens bis zum 30. Altersjahr ausbezahlt.</p>
Anmeldung	<p>Art. 9</p> <p>Die Stipendien werden jedes Jahr in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben. Das Gesuch um Ausrichtung eines Stipendiums ist innerhalb der Eingabefrist einzureichen.</p> <p>Bewerber haben sich für jedes Studienjahr durch Lehrverträge, Zeugnisse und andere Besuchsbestätigungen auszuweisen. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat weitere Unterlagen einverlangen.</p>

Höhe des Stipendiums

Art. 10

Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich auf Grund der Bewerberzahl sowie des verfügbaren Betrages über die Höhe des regulären Jahresstipendiums, welches allen berechtigten Stipendienbezügern ausgerichtet wird.

In Härtefällen und auf schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Verwaltungsrat weitergehende Leistungen gewähren.

Nimmt die Aus- oder Weiterbildung nicht das ganze Studienjahr in Anspruch oder erfolgt sie neben einer Nebenerwerbstätigkeit, so kann das Stipendium entsprechend gekürzt werden.

Auszahlung

Art. 11

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt am Ende des Kalenderjahres, in dem das stipendierte Studienjahr begonnen hat.

Rückforderung von Stipendien

Art. 12

Stipendien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie auf Grund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Bewerbers oder seines Vertreters bezogen wurden.

Andere Beiträge aus dem Waisenfond

Art. 13

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen für Vollwaisen und körperlich oder geistig behinderten Kindern und über Beiträge an andere soziale Aufgaben.

Rekursrecht

Art. 14

Entscheide des Verwaltungsrates können innert 14 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement über den Waisenfond und den Lehrlingsstipendienfond vom 16. Dezember 1992.

Unterstellung

Art. 16

Das Reglement über den Waisenfond und den Lehrlingsstipendienfond der Ortsgemeinde Schänis wird öffentlich aufgelegt und unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 13 ff. der Gemeindeordnung vom 4. April 2012

Vollzugsbeginn

Art. 17

Der Verwaltungsrat beschliesst die Inkraftsetzung dieses Reglements.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 5. November 2015

Öffentliche Auflage vom 18. Dezember 2015 – 26. Januar 2016

Vom Verwaltungsrat in Kraft gesetzt per: 1. Februar 2016

Der Präsident des Verwaltungsrates:

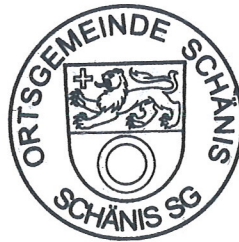


Roger Büsser

Die Verwalterin:



Brigitte Giger



Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet.